

Auflage 6 zur JV-0067/2010

Fraktion SPD / FW

Barleben, 25.05.10

Ortschaftsrat Meitzendorf
Ortsbürgermeister Herr Niebuhr

Antrag zum aktuellen Sachstand hinsichtlich der Gültigkeit der Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubebürte

Wir stellen den Antrag, den Ortschaftsrat zu informieren, ob die derzeit veröffentlichte Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubebürte Rechtsgültigkeit erlangt hat.

R. Müller
Fraktionsvorsitzende
Ramona Müller

EB	UB	SS	HA	BB	GV	OBM	CAPITOL	WV	T.	Gemeinde	Eit	Sofort	
WV	T.	Barleben						Lfd. Nr.			Datum		
RÜ	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Anf.	Anf.	IV	BV				
				X									

26. Mai 2010

3. OVG LSA, Urt. v. 11.12.2007 - 4 L 276/05 -

Leitsatz:

An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des wiederkehrenden Beitrags gemäß § 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KAG LSA - bestehen keine Bedenken;

4. OVG LSA, Beschl. v. 25.02.2008 - 4 L 298/07 -

Leitsatz:

Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG LSA in der bis zum 22.04.1999 geltenden Fassung und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die sachliche Beitragspflicht erst mit der ersten wirksamen Beitragssatzung entsteht, ist auf die Entstehung der wiederkehrenden Beitragsschuld nicht anwendbar.

5. OVG LSA, Beschl. v. 24.01.2008 - 4 L 244/07 -

Aus den Gründen:

Im wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsrecht muss der Plan der Abrechnungseinheit als wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Satzung selbst dem Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen, d. h. der Maßstab muss geeignet sein, die Zugehörigkeit einer Verkehrsanlage zu einem Abrechnungsgebiet zweifelsfrei erkennen zu lassen (OVG LSA, Beschl. v. 03.07.2002 - 2 M 68/02 -, Urt. v. 13.01.2005 - 4/2 K 36/03 -; Kirchmer, in: Kirchmer/Schmidt/Haack, Kommunalabgabenrecht Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., S. 317). Ein „Bestimmen“ der Abrechnungseinheit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn sich aus den einschlägigen Satzungsregelungen eindeutig entnehmen lässt, welche Verkehrsanlagen mit welcher Länge von der Abrechnungseinheit umfasst sein sollen.

Zur Abgrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen bedarf der Plan darüber hinaus einer „parzellenscharfen“ Darstellung der Abrechnungseinheit in ihren äußeren Grenzen. Die so gekennzeichneten Grenzen müssen aus der Satzung und/oder dem Plan der Abrechnungseinheit für die Beitragspflichtigen hinreichend sicher und ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein (OVG LSA, Beschl. v. 03.07.2002 - 2 M 68/02 -).

09-AUG-02 14:11
Meitzenburg 11000
+49 371 446 799

GEWEINDE MEITZENDORF

059202 61341

S. 02

RAG MEITZEN 3. RUEHRE

Herr Weseberg z. V.

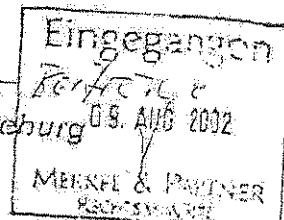
§ 60

Ortsrichter

Protokoll

der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgenichts Magdeburg
- 2. Kammer -

Datum: 26. Juni 2002



12. Aug. 02
M. Z.

Aktenzeichen: 2 A 552/01 MD, 2 A 554/01 MD, 2 A 580/01 MD, 2 A 581/01 MD,
2 A 582/01 MD, 2 A 583/01 MD, 2 A 584/01 MD, 2 A 585/01 MD,
2 A 586/01 MD, 2 A 587/01 MD, 2 A 588/01 MD, 2 A 589/01 MD,
2 A 590/01 MD, 2 A 591/01 MD, 2 A 592/01 MD, 2 A 593/01 MD,
2 A 594/01 MD, 2 A 596/01 MD, 2 A 602/01 MD, 2 A 638/01 MD,
2 A 639/01 MD, 2 A 663/01 MD, 2 A 151/02 MD

Besetzung des Gerichts: Richter am Verwaltungsgericht Köhler,
Richter am Verwaltungsgericht Morgener,
Richter Ellas,

ehrenamtliche Richter: Herr Kopietz,
Frau McLaughlin.

Von der Hinzuziehung einer Protokollführerin wurde abgesehen. Das Protokoll
wurde von dem Einzelrichter auf Tonträger aufgenommen.

In den Verwaltungsrechtssachen

Aktenzeichen: 2 A 552/01 MD

1. des Herrn Klaus Flassig,
Siedlung 8a, 39326 Meitzendorf
2. der Frau Erika Flassig,
Siedlung 8a, 39326 Meitzendorf

Kläger:

Proz.-Bew. zu 1-2. Rechtsanwälte Schöning und Partner,
Schöninger Straße 18, 38350 Helmstedt, -SKR,

Aktenzeichen: 2 A 554/01 MD

des Herrn Kurt Röhrig,
Siedlung 14, 39326 Meitzendorf

Kläger:

Floriane Rechtsanwältin Schöning und Partner
Schöninger Straße 18, 38350 Helmstedt, -SKR,

-02 14:12
A.02/002 10:26

GEMEINDE MELTZENDORF
44301-521594

039202 61541

S.02

RAE MERFL. A. Poppinge

7. 9.2

Wegen

Straßenausbaubetriebs

Erschienen nach Aufruf der Sache:

1. Rechtsanwalt Zander von der Kanzlei Sticheler und Partner, für die Kläger in Sachen der laufenden Nummern 4, 5 und 25 sowie 26 des Terminkettels,
2. sowie von der Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Swallow und Renda, Herr Rechtsanwalt Bondi und Frau Rechtsanwältin Schulz für die übrigen Kläger,
3. außerdem sind persönlich erschienen:
 - Herr Klaus Flessig
 - Herr Kurt Röhrl
 - Herr Erhard Günther
 - Herr Klaus Küster
4. für die Beklagte ist erschienen: Frau Rechtsanwältin Wörmer und Frau Lampe von der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland, Frau Rehmer ebenda und Herr Nebur, Bürgermeister der Gemeinde Meltendorf.

) Dem Klägervertreter in Sachen 2 A 638/01 MD und 2 A 689/01 MD werden ergänzend von der Beklagten hier eingereichte Schriftsätze abschließlich ausgehändigt.

Die Beklagtenvertreterin hat vor dem Gericht für die Akten das Original ihres heute Nacht per Fax übersandten Schreibens vom 25.06.2002 überreicht, Abschrift ist den Klägervertretern bereits ausgehändigt worden.

beschllossen und verkündet:

Die Sachen werden zur gemeinsamen Verhandlung
verbunden

Die Vertreter der Beklagten erklären, dass der Plan der Abrechnungseinheit durch Auslegung veröffentlicht worden ist. Die Auslegung ist allerdings nicht in dem Amtsblatt des Landkreises, welches im Generalanzeiger erscheint, bekannt gemacht worden. Es wurde davon ausgegangen, dass in der kleinen Gemeinde Meltendorf es dessen nicht bedarf. Es wurde allerdings - so wird auf Frage erklärt - die Dauer der Auslegung auf dem Amtsblattsexemplar nicht beurkundet. Weiter wird erklärt, dass das Amtsblatt des Landkreises, welches im Jahre 2000 von der Haupsatzung der Gemeinde als Veröffentlichungsform vorgeschrieben war, nicht in Gestalt des eigentlichen Amtsblattes erscheint, sondern im Generalanzeiger abgedruckt wird sowie vorliegend auch geschehen mit der Satzung vom 25.07.2000. Inzwischen sei durch Haupsatzung und zwar im Jahre 2001 die Veröffentlichungsform geändert worden und jetzt sei vorgeschrieben die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft genannt „Mittelmark“ und Zusatz „im Schaukasten“ der Gemeinde mit „Alter Dorfsitz 1“ in der Satzung bezeichnet.

Auf weitere Frage erklären die Beklagtenvertreter, die Satzung über wiederkehrende Beiträge sei nach der Änderung der Hauptatzung 2001 auch nicht nochmals entsprechend der nunmehr geltenden Veröffentlichungsform öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit den Beteiligten wird der dem Gericht vorliegende Plan der Abrechnungseinheit erörtert.

Die Beklagtenvertreter erklären, dass die Grundstücke, die offenbar zu Bebauungszusammenhang liegen, aber nicht mit in die Abrechnungseinheit einbezogen worden sind, deshalb ausgelassen worden sind, weil es sich hierbei um selbstständige Gebiete von Bebauungsplänen handelt und man davon ausgegangen ist, dass diese ohnehin bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge nicht zu berücksichtigen sind und solche auch dort nicht erhoben werden können.

Unter Hinweis auf die Entscheidung der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 09.10.2001, LKV Heft 4/2002 wird auf die Voraussetzungen der Bildung einer Abrechnungseinheit hingewiesen. Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Abrechnungseinheit nicht aus einer (gründlich überlegten oder willkürlichen) gewählten Einbeziehung von Flurstücken besteht, sondern ausschließlich und vorergrundig um die Zusammenfassung von Verkehrsanlagen, die in dem geforderten und räumlichen Zusammenhang stehen. Demnach kommt es nicht darauf an, ob die Grenze der Abrechnungseinheit bestimmt, ob ein Flurstück beitragspflichtig ist. Das ergibt sich aus dem Verteilsprinzip unter Anwendung der jeweiligen Satzung und des § 6 a KAG.

Die Beklagte erklärt sodann für die Verfahren Aktenzeichen: 2 A 552/01 MD, 2 A 554/01 MD, 2 A 580/01 MD, 2 A 581/01 MD, 2 A 582/01 MD, 2 A 583/01 MD, 2 A 584/01 MD, 2 A 585/01 MD, 2 A 586/01 MD, 2 A 587/01 MD, 2 A 588/01 MD, 2 A 589/01 MD, 2 A 590/01 MD, 2 A 591/01 MD, 592/01 MD, 2 A 594/01 MD, 2 A 595/01 MD und 2 A 593/01 MD.

„Die Bescheide der Beklagten vom 16.10.2000 in das vorgenannte Verfahren und die Widerspruchsbescholde vom 23. Oktober 2001 werden aufgehoben und die Rechtsstreite jeweils in der Hauptsache für erledigt erklärt.“

laut diktiert und genehmigt

Sodann erklärt der Prozessbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt Bernd

„Ich erkläre ebenfalls diese Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt soweit sie von mir vertretene Mandanten betreffen.“

Zudem erklärt Herr Rechtsanwalt Zarid:

„Ich erkläre ebenfalls die meine Mandanten betreffenden vorgenannten Rechtsstreite in der Hauptsache für erledigt.“